

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2005/9/12 2005/10/0059

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.09.2005

## **Index**

L55009 Baumschutz Landschaftsschutz Naturschutz Wien

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## **Norm**

BaumschutzG Wr 1974 §13 Abs2 Z4 idF 1996/054;

BaumschutzG Wr 1974 §13 Abs3 Satz1 idF 2001/053;

VStG §19 Abs1;

VStG §19 Abs2;

VStG §19;

VwGG §42 Abs2 Z1;

## **Rechtssatz**

Zwar wurde durch das weitere Zuwarten mit einer konkreten Baumpflanzung das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Baumbestandes bzw. an der Sicherung eines Baumbestandes für die Zukunft verletzt. Von einer "erheblichen Beeinträchtigung" dieses Interesses kann aber in einem Fall, in dem es um die Verzögerung mit der Durchführung einer Ersatzpflanzung eines einzelnen Baumes geht, im Zusammenhang mit den übrigen Begleitumständen nicht gesprochen werden: Die Antragstellung der Bf auf Zahlung einer Ausgleichsabgabe zielte darauf (wenn diese auch auf der objektiv irrgen Annahme beruhte, dass eine solche möglich sei), dass die Gemeinde Wien die Ersatzpflanzung selbst vornehme und daher der Bf eine Ausgleichszahlung vorschreibe. Eine Gefährdung des mit dem Wr Baumschutzgesetz verfolgten Ziels, die Ersatzpflanzung zu gewährleisten, lag nur in geringem Ausmaß vor, von einer eingetretenen Schädigung kann nur insofern gesprochen werden, als das mit der gesetzlichen Regelung evidenter Maßen verfolgte Ziel, dass eine Ersatzpflanzung erfolgt, weiterhin tatsächlich nicht verwirklicht wurde. Die Antragstellung auf Vorschreibung einer Ausgleichsabgabe war jedoch kein mutwilliger Versuch der Bf, "ungestraft ihrer Ersatzpflanzungsverpflichtung nicht nachkommen zu müssen". An der im Hinblick auf den relativ kurzen Tatzeitraum überhöhten Strafzumessung in der Höhe von mehr als zwei Monatsgehältern ändert auch der Erschwerungsgrund des Verharrens in der strafbaren Handlung nichts.

## **Schlagworte**

Besondere Rechtsgebiete Persönliche Verhältnisse des Beschuldigten Erschwerende und mildernde Umstände

Schuldform

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2005:2005100059.X04

## **Im RIS seit**

07.10.2005

## **Zuletzt aktualisiert am**

20.11.2014

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)